

Antrag auf Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht

gemäß § 69 Abs. 3 Hess. Schulgesetz - zur Vorlage bei der Schule

Der Antrag wird über die Klassenleitung eingereicht**1**

Name des Kindes
Geburtsdatum
Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: Von: _____ bis: _____

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
Anschrift und Telefon
Bitte Hinweise zur Beurlaubung auf der Rückseite beachten!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):
--

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

2**Stellungnahme der Klassenleitung:**

Die Beurlaubung wird

☐ befürwortet☐ nicht befürwortet*

*Begründung: _____

Datum _____

Unterschrift der Klassenleitung _____

3**Entscheidung der Schulleitung:** (nur bei Beurlaubung für mehr als 2 Tage oder in Verbindung mit den Ferien)Der Antrag auf Beurlaubung wird: ☐ genehmigt.☐ genehmigt unter der Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____☐ abgelehnt.

Datum _____

Unterschrift Schulleitung _____

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder Vergünstigungen zu nutzen.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Todesfall, Sportwettkampf)
- Erholungsmaßnahmen (z. B. Mutter-Kind-Kur)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt)

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

In Verbindung mit den Ferien muss der Antrag **spätestens 4 Wochen vorher** gestellt werden. Die Gründe für die Beurlaubung sind zu erläutern.

Für Beurlaubungen bis zu 2 Tagen ist der/die Klassenlehrer/in zuständig.

Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig.

Der Beurlaubungsantrag wird in die Schülerakte aufgenommen.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit unmittelbar vor bzw. nach den Ferien ist ein ärztliches Attest vorzulegen.